



**Verordnung**  
**zur**  
**Wasserversorgung**

Die in dieser Verordnung zur Wasserversorgung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

## **Die Kommission der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port (nachstehend EWV - Kommission) erlässt gestützt auf**

- das Reglement der Elektrizitäts- und Wasserversorgung vom 20. November 2001 (EWV-Reglement),
- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse,
- das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz LMG; SR 817.0) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse,
- die Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG; BSG 817.0) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse,
- die Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN),
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse,
- das kantonale Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse,
- das kantonale Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG; BSG 871.11) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse,
- die kantonale Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV; BSG 871.111),
- das kantonale Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11),
- die kantonale Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111),
- das kantonale Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21),
- die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

die folgende

## **VERORDNUNG zur WASSERVERSORGUNG**

## Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
	<b>1. Allgemeines</b>	
1	Aufgaben	6
2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	6
3	Erschliessung	6
4	Technische Vorschriften	6
5	Installationsbewilligungen	7
6	Schutzzonen	7
7	Pflicht zum Wasserbezug	7
8	Wasserabgabe	a Allgemeines 7
9		b Technisches 8
10	Einschränkung der Wasserabgabe	8
11	Verwendung des Wassers	9
	<b>2. Das Verhältnis zwischen der EWV Port und den Wasserbezü gern</b>	9
12	Geltung der Verordnung, Sonderfälle	9
13	Bewilligungspflicht	9
14	Pflichten der Wasserbezü ger	a Haftung 10
15		b Ableitungsverbot 10
16		c Handänderung 10
17	Kündigung des Wasserbezuges	10
18	Abtrennung der Hausanschlussleitung	10
	<b>3. Anlagen zur Wasserverteilung</b>	
	<b>3.1. Öffentliche Anlagen</b>	
	<b>3.1.1 Anlagen und Leitungen</b>	
19	Öffentliche Anlagen	11
20	Öffentliche Leitungen, Erstellung, Kostentragung	11
21	Leitungen im Strassengebiet	11
22	Durchleitungsrechte	12
23	Schutz der öffentlichen Leitungen	12
24	Abtretung privater Leitungen	12

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
	<b>3.1.2 Löschwasser- und Hydrantenanlagen</b>	
25	Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt	12
26	Mehrkosten	13
27	Übrige Löschanlagen, Wasserlöschposten, Innenhydranten	13
	<b>3.1.3 Wasserzähler</b>	
28	Einbau, Kostentragung	13
29	Standort	13
	Technische Vorschriften	14
30	Haftung bei Beschädigung	14
31	Revision, Störungen	14
	<b>3.2 Private Anlagen</b>	
	<b>3.2.1 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</b>	
32	Grundsatz	14
33	Bewilligung, Durchleitungsrechte	15
34	Technische Bestimmungen	15
35	Anpassungen bestehender Hausanschlussleitungen	15
36	Störungen	15
37	Erstellung, Kostentragung, Eigentum Privat, Unterhalt	15
	Eigentum EWV Port, Unterhalt	16
38	Technische Vorschriften	16
39	Abnahme, Kontrolle	16
40	Mängel	16
41	Haftung	16
42	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	17
	<b>4. Finanzielles</b>	
43	Eigenwirtschaftlichkeit	17
44	Finanzierung der Wasserversorgung	17
45	Einmalige Gebühren	a Anschlussgebühr 17
46		b Löschbeitrag 18
47	Wiederkehrende Gebühren	a Grundpreis 18
		b Mengenpreis 18
48	Grundeigentümerbeiträge	19

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
49	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	19
50	Rechnungstellung, Teilrechnungen, Sicherstellungen	19
51	Fälligkeiten	
	a Anschlussgebühr	19
	b Löschbeitrag	19
	c wiederkehrende Gebühren	19
52	Zahlungsfrist, Verzugszins, Einforderung der Gebühren	20
53	Verjährung	20
54	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	20
55	Grundpfandrecht	20
	<b>5. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	20
56	Unberechtigter Wasserbezug	20
57	Widerhandlungen	21
58	Rechtspflege	21
59	Übergangsbestimmung	21
60	Inkrafttreten, Anpassung	21

## 1. Allgemeines

### Artikel 1

Aufgabe

<sup>1</sup> Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port, nachfolgend EWV Port genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwasseranlage.

<sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

### Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

<sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die EWV Port eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

<sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

### Artikel 3

Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen.

<sup>2</sup> Zudem kann die EWV Port auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung,
- b bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

### Artikel 4

Technische Vorschriften

<sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

<sup>3</sup> Die EWV-Kommission kann jederzeit ergänzende beziehungsweise zusätzliche technische Weisungen erlassen.

Installations-  
bewilligungen

### Artikel 5

<sup>1</sup> Öffentliche Leitungen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der EWV Port verfügen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderung erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>3</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die sach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

<sup>5</sup> Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

<sup>6</sup> Die EWV-Kommission kann jederzeit ergänzende beziehungsweise zusätzliche Weisungen über die Erteilung von Bewilligungen für Wasserleitungsinstallationen erlassen.

Schutzzonen

### Artikel 6

<sup>1</sup> Die EWV Port scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem geltenden kantonalen Recht.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Pflicht zum  
Wasserbezug

### Artikel 7

<sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 8, Absatz 2 dieser Verordnung, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

<sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe  
a Allgemeines

### Artikel 8

<sup>1</sup> Die EWV Port gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 10 dieser Verordnung.

---

<sup>1)</sup> Wasserversorgungsgesetz WVG

<sup>2</sup> Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezü gern grössere Brauchwassermengen abzugeben, welche die Kapazität der bestehenden Anlagen übersteigt und mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezü gern getragen werden müssen.

<sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

<sup>4</sup> Die EWV Port kann Wasser für Sondernutzung, zum Beispiel für den Wärmeentzug, abgeben. Die Abgabe wird durch Konzessionsverträge zwischen der EWV Port und den Wasserbezü gern geregelt.

### **Artikel 9**

b Technisches

<sup>1</sup> Die EWV Port ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

<sup>2</sup> Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann,
- b die Löschwassieranlage nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die EWV Port garantiert keinen konstanten Druck.

### **Artikel 10**

Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die EWV Port kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungsbauten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

<sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Der Wasserbezüger hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Unfälle, die durch einen Unterbruch der Wasserlieferung in seinen Anlagen entstehen könnten, zu verhüten.

### **Artikel 11**

Verwendung  
des Wassers

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **2. Das Verhältnis zwischen der EWV Port und den Wasserbezüger**

### **Artikel 12**

Geltung der  
Verordnung

<sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der EWV Port und den Wasserbezüger wird durch das EWV-Reglement, diese Verordnung, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den Tarif der Wasserversorgung geregelt.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Sonderfälle

<sup>3</sup> Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen, bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.

### **Artikel 13**

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind:

- a der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- b die nachträgliche Einrichtung von Sprinkleranlagen, Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- c die nachträgliche Erweiterung von sanitären Anlagen,
- d die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- e der Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen ab 5 m<sup>3</sup> Inhalt,
- f vorübergehende Wasserbezüge.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dies sind insbesondere:

- a ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung,
- b Angaben über die Verwendung des Wassers,
- c soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und Projektverfasser zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

#### **Artikel 14**

Pflichten der  
Wasserbezüger  
a Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der EWV Port für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges, widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

#### **Artikel 15**

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der EWV Port darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

#### **Artikel 16**

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der EWV Port jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

#### **Artikel 17**

Kündigung des  
Wasserbezuges

<sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der EWV Port drei Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Pflicht zum Entrichten von wiederkehrenden Gebühren gemäss Tarif der Wasserversorgung dauert mindestens bis zur Abtrennung der Hausanschlussleitung durch die EWV Port, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

#### **Artikel 18**

Abtrennung der  
Hausanschlussleitung

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

### **3. Anlagen zur Wasserverteilung**

#### **3.1 Öffentliche Anlagen**

##### **3.1.1 Anlagen und Leitungen**

###### **Artikel 19**

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch den Löschwassersanlagen gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der EWV Port nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

###### **Artikel 20**

Öffentliche Leitungen  
Erstellung,  
Kostentragung

<sup>1</sup> Die EWV Port erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach geltendem kantonalen Recht.<sup>2)</sup>

###### **Artikel 21**

Leitungen im  
Strassengebiet

<sup>1</sup> Die EWV Port ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes, in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach geltendem kantonalen Recht.<sup>1)</sup>

---

<sup>2)</sup> Kantonales Baugesetz BauG

<sup>1)</sup> Wasserversorgungsgesetz WVG

## Artikel 22

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach geltendem kantonalen Gesetz<sup>1)</sup> mit Dienstbarkeitsverträgen oder im Rahmen von Überbauungsordnungen gesichert.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

## Artikel 23

Schutz der öffentlichen Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die EWV Port kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der EWV Port.

<sup>4</sup> Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

## Artikel 24

Abtretung privater Leitungen

Die EWV Port kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

### 3.1.2 Löschwasser- und Hydrantenanlagen

## Artikel 25

Erstellung,  
Kostentragung,  
Benützung,  
Unterhalt

<sup>1</sup> Die EWV Port erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten an den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung der EWV Port.

<sup>3</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>4</sup> Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

---

<sup>1)</sup> Wasserversorgungsgesetz WVG

### **Artikel 26**

Mehrkosten Mehrkosten gegenüber den ordentlichen Löschwasseranlagen haben die Verursachenden zu tragen. Mehrkosten können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

### **Artikel 27**

Übrige Löschanlagen <sup>1</sup> Die Löscheserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Kommandant der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Kommandanten der Feuerwehr alle dem Löscheschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Wasserlöschposten/  
Innenhydranten

<sup>3</sup> Zu Feuerlöschzwecken können von der EWV Port unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften Wasserlöschposten und Innenhydranten bewilligt werden. Umgehungsleitungen sind durch die EWV Port zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Übungs- und Brandfall entfernt werden.

<sup>4</sup> Das Entfernen der Plomben ist der EWV Port innert drei Tagen zu melden. Die Wasserentnahme zu Feuerlöschzwecken ist unentgeltlich.

### **3.1.3 Wasserzähler**

#### **Artikel 28**

Einbau,  
Kostentragung

<sup>1</sup> Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenwasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (wie Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

<sup>4</sup> Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der EWV Port installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

#### **Artikel 29**

Standort

<sup>1</sup> Die EWV Port bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Wenn es nicht möglich ist, den Wasserzähler in einen frostsicheren Raum einzuführen oder wenn die Installation nicht für ein Gebäude erstellt wird, so ist auf Kosten der Wasserbezüger ein Schacht von mindestens 100 cm Lichtweite zu erstellen. Der Schacht muss eine Einstiegsöffnung von mindestens 60 cm aufweisen.

Haftung bei  
Beschädigung

### **Artikel 30**

<sup>1</sup> Ausser der EWV Port darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen am Wasserzähler durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

### **Artikel 31**

<sup>1</sup> Die EWV Port revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die EWV Port die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im anderen Fall haben die Wasserbezüger sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

<sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der EWV Port sofort zu melden.

## **3.2 Private Anlagen**

### **3.2.1 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

Grundsatz

### **Artikel 32**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung verbindet die öffentliche Leitung ab dem Anschluss-Stück und Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude. Dazu gehören im Inneren des Gebäudes der Abstellhahn und das Leitungstück nach der Eintrittsstelle bis zum Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

### Artikel 33

- Bewilligung <sup>1</sup> Die Betriebsleitung der EWV Port bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 13 dieser Verordnung die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.
- Durchleitungsrechte <sup>2</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

### Artikel 34

- Technische Bestimmungen <sup>1</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 32 Absatz 2 dieser Verordnung.
- <sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Anschluss-Stück und Absperrschieber zu versehen. Der Absperrschieber darf nur von der EWV Port oder durch beauftragte Dritte bedient werden.
- <sup>3</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Betreibers der Elektrizitätsversorgung.
- <sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der EWV Port einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der EWV Port bezeichnete Person einzumessen.

### Artikel 35

- Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen Werden Veränderungen der Hausanschlussleitungen infolge baulicher Art notwendig, so gehen die Kosten zu Lasten des Wasserbezügers.

### Artikel 36

- Störungen Störungen an der Hausanschlussleitung sind der EWV Port sofort zu melden.

### Artikel 37

- Erstellung, Kostentragung <sup>1</sup> Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger auf ihre Kosten zu erstellen.
- Eigentum Privat, Unterhalt <sup>2</sup> In ihrem Eigentum, zum Unterhalt und zur Erneuerung verbleiben:
- a die Hausleitung ab der Parzellengrenze gemäss Artikel 32 dieser Verordnung, sofern diese weniger als 10 Meter von der öffentlichen Leitung entfernt ist, andernfalls von demjenigen Punkt, der 10 Meter von der öffentlichen Leitung entfernt ist,
  - b die Hausinstallationen, dies sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Eigentum EWW Port,  
Unterhalt

<sup>2</sup> Die EWW Port übernimmt unentgeltlich zu Eigentum und Unterhalt:

- a die Hausanschlussleitung bis zur Parzellengrenze, sofern diese weniger als 10 Meter von der öffentlichen Leitung entfernt ist, andernfalls bis zu demjenigen Punkt, der 10 Meter von der öffentlichen Leitung entfernt ist,
- b das Anschluss-Stück und den Abstellschieber.

<sup>3</sup> Im Anhang zu dieser Verordnung gibt es zur bildlichen Illustration die Skizzen Hausanschlussleitungen Beispiele 1 bis 3.

### **Artikel 38**

Technische  
Vorschriften

<sup>1</sup> Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der privaten Anlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW massgebend.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

<sup>4</sup> Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der EWW Port verfügen.

<sup>5</sup> Die EWW-Kommission kann jederzeit ergänzende, beziehungsweise zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

### **Artikel 39**

Abnahme,  
Kontrolle

<sup>1</sup> Jede Hausinstallation wird vor der Inbetriebnahme von der EWW Port abgenommen. Die Abnahme kann von der EWW-Kommission einem aussenstehenden Kontrollorgan übertragen werden.

<sup>2</sup> Die EWW Port übt die Kontrolle über alle Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen aus. Die Kontrolle kann von der EWW-Kommission einem aussenstehenden Kontrollorgan übertragen werden.

### **Artikel 40**

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der EWW Port angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die EWW Port die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

### **Artikel 41**

Haftung

Die EWW Port übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p><b>Artikel 42</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständigen Organe der EWV Port sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
	<p><b>4. Finanzielles</b></p>
Eigenwirtschaftlichkeit	<p><b>Artikel 43</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgabe der EWV Port, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.</p>
Finanzierung der Wasserversorgung	<p><b>Artikel 44</b></p> <p>Die EWV Port finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die einmaligen Gebühren,</li><li>b die wiederkehrenden Gebühren,</li><li>c die Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.</li></ul>
Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr	<p><b>Artikel 45</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach Leitsätzen des SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben. Wenn keine Gebäude vorhanden sind, ist auf den Anschlusswert gemäss den Leitsätzen des SVGW abzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.</p> <p><sup>4</sup> Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.</p> <p><sup>5</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).</p>

<sup>6</sup> Ist der Schutz der Löschwasseranlage im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Schutzes der Löschwasseranlage erhoben.

<sup>7</sup> Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren legt die EWW-Kommission im Tarif der Wasserversorgung fest.

#### **Artikel 46**

b Löschbeitrag

<sup>1</sup> Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SI-A<sup>5)</sup> berechnet.

<sup>3</sup> Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

<sup>5</sup> Die Höhe des Löschbeitrages legt die EWW-Kommission im Wassertarif fest.

#### **Artikel 47**

Wiederkehrende  
Gebühren  
a Grundpreis

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger wiederkehrende Grundpreise zu bezahlen:

a der Grundpreis wird für Einfamilienhäuser und für Mehrfamilienhäuser pro Wohneinheit erhoben,

b für Schwimmbassins ist ein Zuschlag zum Grundpreis geschuldet,

c bei Anschlüssen ohne Wohnraum und Küche wird der Grundpreis nach der Menge des bezogenen Wassers abgestuft.

b Mengenpreis

<sup>2</sup> Zur Deckung der Betriebskosten haben die Wasserbezüger einen Mengenpreis zu bezahlen. Dieser wird gestützt auf den mit dem Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch erhoben.

<sup>3</sup> Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die EWW-Kommission im Tarif der Wasserversorgung fest.

---

<sup>5)</sup> Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein

Grundeigentümerbeiträge	<b>Artikel 48</b> Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Hydranten kann die EWV Port nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge werden an geschuldete Anschlussgebühren angerechnet.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<b>Artikel 49</b> <sup>1</sup> Eine Gebühr nach Zeitaufwand wird erhoben: a für die Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 13 dieser Verordnung, b für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen , c für besondere Dienstleistungen, zu denen die EWV Port reglementarisch nicht verpflichtet ist.  <sup>2</sup> Die EWV-Kommission legt die Gebührenansätze im Tarif für Dienstleistungen EWV Port fest.
Rechnungstellung	<b>Artikel 50</b> <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der EWV Port zu bestimmenden Zeitabständen.
Teilrechnungen	<sup>2</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
Sicherstellungen	<sup>3</sup> Die EWV Port ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezüger.
Fälligkeiten a Anschlussgebühr	<b>Artikel 51</b> <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist zum Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die EWV Port, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
b Löschbeitrag	<sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
c wiederkehrende Gebühren	<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden in regelmässigen Zeitabständen erhoben und zur Zahlung fällig.

## Artikel 52

Zahlungsfrist	<sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.
Verzugszins	<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
Einforderung der Gebühren	<sup>3</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach dem geltenden kantonalen Recht <sup>3)</sup> eingefordert.

## Artikel 53

Verjährung	Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Artikel 54

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren und den Löschbeitrag schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer beziehungsweise Baurechtsberechtigter der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.  <sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Beiträge und einmaligen Gebühren.  <sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist.
------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Artikel 55

Grundpfandrecht	Die EWV Port geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB. <sup>4)</sup>
-----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 5. Straf- und Schlussbestimmungen

### Artikel 56

Unberechtigter Wasserbezug	Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der EWV Port die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 57 dieser Verordnung und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

<sup>3)</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG

<sup>4)</sup> Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

	<b>Artikel 57</b>
Widerhandlungen	<p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Verordnung zur Wasserversorgung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss EWV-Reglement bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
	<b>Artikel 58</b>
Rechtspflege	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der EWV-Kommission und der Betriebsleitung der EWV Port kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften nach dem geltenden kantonalen Recht.<sup>3)</sup></p>
	<b>Artikel 59</b>
Übergangsbestimmung	<p>Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung zur Wasserversorgung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.</p>
	<b>Artikel 60</b>
Inkrafttreten, Anpassung	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die EWV-Kommission bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieser Verordnung zur Wasserversorgung anzupassen sind.</p>

**So beraten und angenommen durch die EWV-Kommission am 26. März 2002.**

Namens der EWV-Kommission

Der Präsident:

sig. Ulrich Trippel

Der Sekretär:

sig. Gerhard Loosli

---

<sup>3)</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG